

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Deimberg
vom
20.11.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Genehmigungsgebühren	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2011 außer Kraft.

Deimberg, den 20.11.2017

gez. Heer

(DS)

Susanne Heer, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| c) Todgeburten | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte | 660,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte | 600,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen | 500,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| a) Wahlgrabstätten | 25,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten | 20,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- Der Grabaushub für eine Bestattung wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

Der Grabaushub für die Beisetzung von Aschen wird entweder durch eine Firma ausgeführt oder vom Gemeindearbeiterausgeführt, hierfür fällt eine pauschale Gebühr von 75 € an.

- Die zusätzlich anfallenden Leistungen des Gemeindearbeiters werden nach tatsächlicher Arbeitsleistung in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung, einschl. Stromkosten,
 - a) einer Leiche 25,00 €/Tag
 - b) einer Urne 25,00 €/Tag

2. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen.

3. Sollte die Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde Deimberg auf Kosten der verantwortlichen Person gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung reinigen und fordert ein Entgelt in Höhe von 51,00 €

VI. Gestellung von Leichenträgern

1. Bei Stellung eines Leichenträgers durch die Ortsgemeinde wird eine Gebühr erhoben von 40,00 €
2. Bei Stellung mehrerer Leichenträger erhöht sich die Gebühr um jeweils 40,00 €

VII. Genehmigungsgebühren

- Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen 30,00 €